Satzung der Gemeinde Schwartbuck, Kreis Plön, über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5

Für das Gebiet östlich des Scheidebachs, südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes 'Im Rögen'

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. DEZ. 2024 folgende Satzung der Gemeinde Schwartbuck über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, für das Gebiet östlich des Scheidebachs, südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes 'Im Rögen', bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

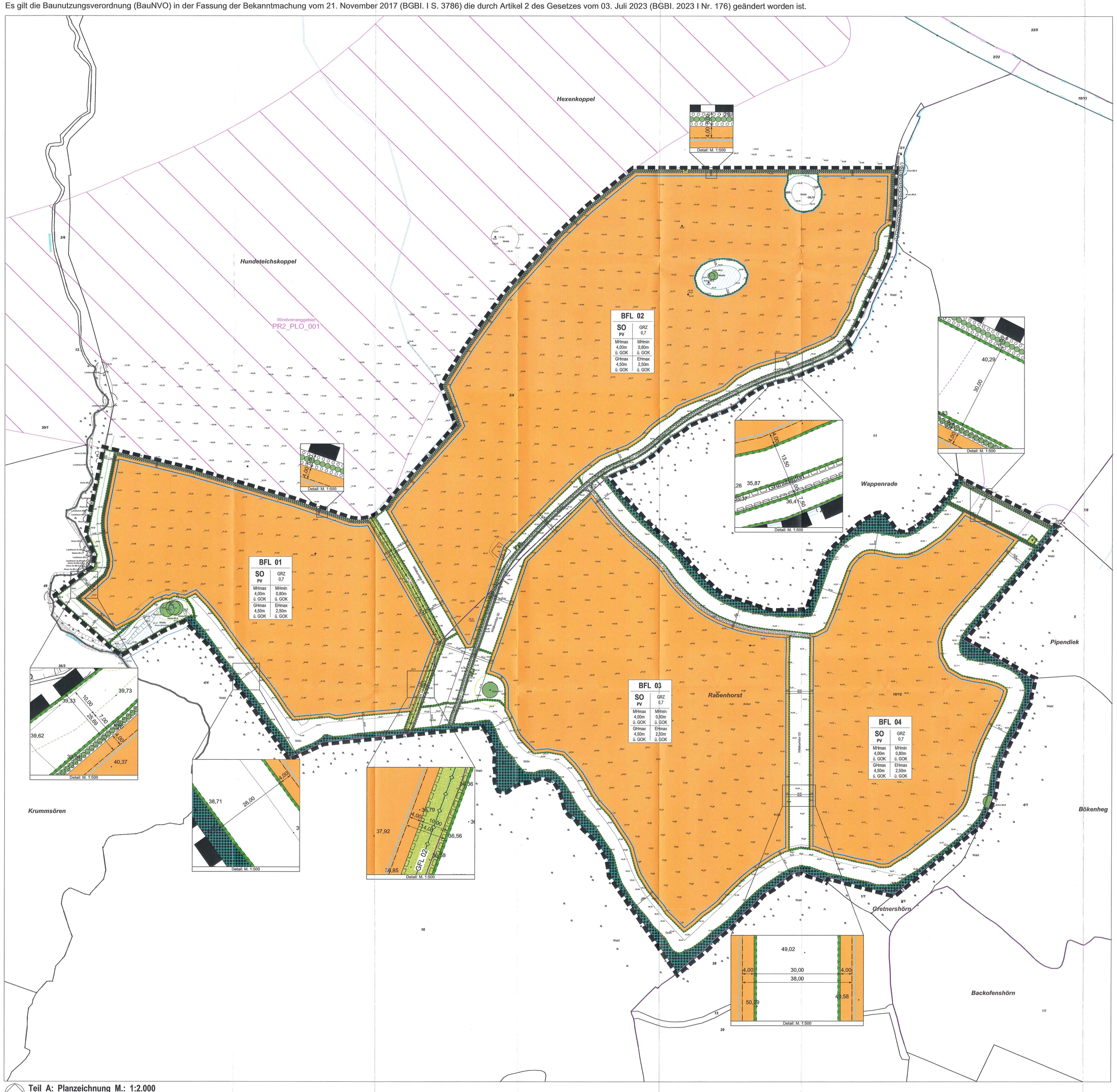

Teil A: Planzeichnung M.: 1:2.000

Teil A: Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
SO_{PV}	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
BFL 01	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 01	
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,7	Grundflächenzahl, z.B. 0,7	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
	Höhe baulicher Anlagen als Höchst- und Mindestmaß	
MHmax 4,00m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe von Photovoltaikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 4,00 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
MHmin 0,80m ü.GOK	Minimal zulässige Höhe von Photovoltaikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 0,80 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
GHmax 4,50m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe sonstiger baulicher Anlagen über Geländeoberkante, z.B. 4,50 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
EHmax 2,50m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe von Einfriedungen über Geländeoberkante, z.B. 2,50 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Baugrenze	
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	Unterirdisch, hier: verrohrter Verbandsgewässer	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 + Abs. 6 BauGB
	Grünflächen	
	Grünfläche PG - private Grünfläche; ÖG - öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Unterhaltungsfläche mit Nummerierung	
UF		
	Flächen für Wald	
	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 + Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung: Biotop - Pflegefläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
BIO		
M	Maßnahmenfläche mit Nummerierung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
FH	Feldhecke mit Typenbezeichnung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB
	Feldhecke, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
GFL 01	Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Betriebers, der Anlieger, der Gemeinde und den Rettungsdiensten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
GFL 02	Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Gewässerunterhaltungsverbands Schönberger Au	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
	30 m Waldschutzstreifen, durch Bestandswald	§ 24 LWaldG
§	gesetzlich geschütztes Biotop	§ 30 Abs. 2 BNatSchG
	Knick, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	10 m Abstand zum Gewässerrandstreifen	
	Baumschutzbereich: - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≤ 0,8m ist der Schutzbereich = Kronenbereich + 1,5m - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 0,8m ist er Schutzbereich = Stammumfang x 4	
	10 m Abstand zum Kleingewässer	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
10/12	Flurstücksbezeichnung	
	Flurgrenze	
	Böschung, vorhanden	
	Verbandsgewässer gemäß ALKIS	
	Fließgewässer gemäß ALKIS	
	Schacht	
	Unterirdische Leitung außerhalb des Geltungsbereichs, hier: verrohrtes Verbandsgewässer	
5,00	Maße in Metern	

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Zulässigkeit von Vorhaben
(§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Vorhaben- und Erschließungsplan
Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 a BauGB und § 11 BauNVO)

2.1 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' (SO_{PV}) sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen sowie dazu notwendige Nebenanlagen (Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen etc.) und Stromspeicher.

2.2 Der Abstand zwischen den Reihen der Modultische muss mindestens 2,50 m betragen.

2.3 Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' sind mit Ausnahme der versiegelten Grundflächen von baulichen Anlagen und der befestigten Erschließungswege durch Selbstaussaat zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Leitungen ist zulässig.

2.4 Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen sowie nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' (SO_{PV}) zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule einschließlich der Modultische von 4,00 m (MHmax) zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm (MHmin) betragen.

3.2 Es ist eine maximale Höhe für sonstige bauliche Anlagen von 4,50 m zulässig (GHmax). Sonstige bauliche Anlagen in diesem Sinne sind Übergabestationen und andere für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendige Nebenanlagen. Die maximal zulässige Höhe für die sonstigen baulichen Anlagen darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Antennen oder vergleichbare Geräte oder Vorrichtungen um maximal 0,50 m überschritten werden.

3.3 Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Zäune (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Beschilderung oder vergleichbare Geräte oder Vorrichtungen um maximal 1,50 m überschritten werden. Der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die PV-Module und die sonstigen technischen Anlagen wie Trafostationen, Übergabestationen und Stromspeicher dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 GFL 01
Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 'GFL 01' wird zugunsten des Betreibers des Solarparks, der Anlieger, der Gemeinde und der Rettungsdienste festgesetzt.

5.1 GFL 02
Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 'GFL 02' wird zugunsten des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Ausgleichsmaßnahme 'Anlage eines Wiesensaumes entlang der Waldränder'
Die Flächen M02, M03, M09, M10, M11 und M14 sind durch Selbstaussaat zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

6.2 Ausgleichsmaßnahme 'Anlage von Wildkorridoren'
Die Flächen M05, M06, M07 und M12 sind mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat, Ursprungsregion 3) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Im Bereich des Wildkorridors 01 ist die Errichtung eines Betriebsweges, der die Baufläche (BFL) 01 mit der Baufläche (BFL) 02 verbindet, zulässig. Die befestigte Grundfläche des Betriebsweges darf maximal 30,00 m x 5,00 m (= 150 m²) groß sein.

6.3 Ausgleichsmaßnahme 'Entwicklung von Extensivgrünland'
Die Flächen M01, M04 und M08 sind mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

6.4 Ausgleichsmaßnahme 'Sukzessionsfläche'
Die Fläche M13 wird einer natürlichen Selbstentwicklung (Sukzession) überlassen. Eine Pflege durch Mahd oder Beweidung ist nicht zulässig. Eine Aufforstung zu Wald ist nicht zulässig. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

6.5 Ausgleichsmaßnahme 'Biotop-Pufferstreifen'
Die Biotop-Pufferstreifen, die die Biotope BIO01, BIO02 und BIO03 umgeben, sind mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:
Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:
Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

7. Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a, b BauGB)

7.1 Grünfläche
Die Grünfläche UF01 ist als Wiese anzulegen. Gehölze dürfen nicht gepflanzt werden. Bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

7.2 Feldhecken Typ 1 (FH Typ 1):
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Feldhecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Neupflanzungen sind für mindestens fünf Jahre vor Verbiss durch Wild zu schützen.

7.3 Feldhecken Typ 2 (FH Typ 2):
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Feldhecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich Sträucher der folgenden Arten zulässig: Schlehe (Prunus spinosa), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Gemeine Heckenrose (Rosa canina). Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen mit den vorgenannten Gehölzarten vorzunehmen. Die Neupflanzungen dürfen nur entlang der Grenze zum 'Sonstigen Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' (SO_{PV}) eingezäunt werden.

7.5 Erhalt von Bäumen
Die innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind einheimische, standortgerechte Bäume nachzupflanzen.

Hinweise:

A. Hinweise zum Denkmalschutz
Der überplante Bereich befindet sich zu einem großen Teil in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen, zu rechnen. Wer Kulturdenkmale entdeckt, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde, der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz). Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

B. Hinweise zu Altlasten
Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Plön umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

C. Hinweise zu Kampfmitteln
Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schwartbuck zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet möglich. Für den Grundstückseigentümer bzw. für den Vorhabenträger besteht gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung die Verpflichtung, vor Beginn von Tiefbauarbeiten bei der Landesordnungsbehörde (Kampfmittelräumdienst) eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

Das Einrammen der Pfosten der Modultische ist mit Tiefbauarbeiten gleichzusetzen, da in die oberen Bodenschichten eingegriffen wird.

D. Hinweise zum Artenschutz
Es liegt ein Artenschutzbericht vor. In dem Artenschutzbericht sind Vermeidungsmaßnahmen sowie eine CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) dargestellt. Es ist aus Gründen des Artenschutzes, der sich nach § 44 BNatSchG ergibt, erforderlich, dass zum einen die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden und zum anderen die CEF-Maßnahme umgesetzt wird.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 04.05.2023.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung vom 04.05.2023 durch Auslegung vom 15.05.2023 bis 31.05.2023 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 25.04.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29.04.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.10.2024 bis 25.11.2024 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter https://www.amt-luetjenburg.de ins Internet eingestellt.

Schwartbuck, 15.01.2025
Peter Manzke
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Bad Segeberg, 11.03.2024
Schleswig, 08.01.2025
Nahe
ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.12.024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schwartbuck, 15.01.2025
Peter Manzke
Bürgermeister

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwartbuck, 15.01.2025
Peter Manzke
Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 21.01.2025 bis 28.01.2025 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.01.2025 rechtsverbindlich geworden.

Schwartbuck, 29.01.2025
Peter Manzke
Bürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab

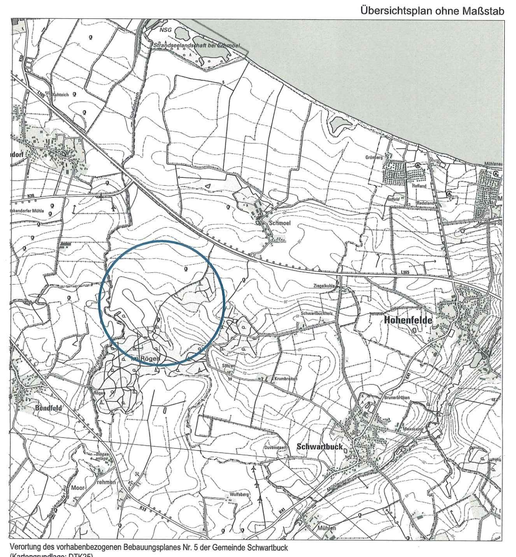

Verortung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schwartbuck
(Kartengrundlage: DTK25)

Satzung der Gemeinde Schwartbuck, Kreis Plön, über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Schwartbuck"

Für das Gebiet östlich des 'Scheidebachs', südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes 'Im Rögen'

Bearbeitung: 12.12.2024

B2K Architekten | Stadtplaner
B2K Kühle-Koerner PartG mbB
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 598 748 20
info@b2k.de • www.b2k.de

Geändert :

Art des Verfahrens : ☐ Regel-verfahren ☐ Vereinfach. und Zweitfrist-bergungen (§ 13 BauGB) ☐ Erleichterte Bebauungs-plan (§ 13 (2) BauGB) ☐ Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) ☐ Beschleunigtes Ver-fahren (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens : ☐ § 3 (1) BauGB ☐ § 4 (1) BauGB ☐ § 3 (2) BauGB ☐ § 4 (2) BauGB ☐ § 4a (3) BauGB ☐ § 4a (2) BauGB ☐ § 1 (7) BauGB ☐ § 10 BauGB